

RICHTLINIEN

für die Mediation sowie die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Sachverständigen und sonstigen Fachleuten in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes

ALLGEMEINES

Vor einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen (§§ 14 ff Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005). Schlichtung ist hier im weiten Sinn als eine offene Form außergerichtlicher Streitbeilegung zu verstehen, innerhalb derer als alternatives Konfliktlösungsinstrumentarium Mediation anzubieten ist (§ 15 BGStG). Der Bund trägt nach Maßgabe der unten stehenden Regelungen die Kosten der Mediation sowie der Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Sachverständigen und sonstigen Fachleuten.

ZIELSETZUNG

Mit der Übernahme der Kosten soll die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Schlichtungsverfahren und insbesondere auch an der Mediation gefördert werden. Mediation ist ein bereits in verschiedenen Rechtsbereichen (Familien- und Kindschaftsrecht sowie Nachbarschaftsrecht) etabliertes alternatives Konfliktlösungsinstrumentarium, das es Betroffenen ermöglicht, mit Hilfe eines externen, unabhängigen und neutralen Dritten selbst eine außergerichtliche Konfliktlösung zu erarbeiten. Eine erfolgreiche Streitbeilegung dient nicht nur der Vermeidung eines unter Umständen mit hohen Kosten verbundenen, langwierigen Gerichtsverfahrens, sondern fördert auf gesellschaftlicher Ebene das Bewusstsein um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz der Maßnahmen zur Behindertengleichstellung sowie auf persönlicher Ebene die Konfliktlösungskompetenz der Betroffenen.

Abschnitt 1

M E D I A T I O N

1. ALLGEMEINES

Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator bzw. Mediatorin) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen (siehe dazu § 1 Abs. 1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003).

2. VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON MEDIATION IM RAHMEN VON SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Das Bundessozialamt kann eine Vereinbarung über die Durchführung von Mediation im Rahmen von Schlichtungsverfahren mit Mediatorinnen und Mediatoren abschließen, die

- über Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Mediation in Fällen der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verfügen,
- Mediation in barrierefrei zugänglichen Räumen anbieten und
- in die Liste der Mediatoren gemäß §§ 8 ff Zivilrechts-Mediations-Gesetz eingetragen sind.

Das Bundessozialamt führt eine Liste der Mediatorinnen und Mediatoren, mit denen eine oben angeführte Vereinbarung getroffen worden ist. Diese Liste dient der Information der Parteien. Sie kann beim Bundessozialamt eingesehen werden und ist auch unter www.basb.bmsg.gv.at abrufbar.

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einer Mediation ist jederzeit möglich. Die Vereinbarung wird auf fünf Jahre befristet abgeschlossen, Verlängerungen auf jeweils weitere fünf Jahre sind unbeschränkt möglich.

Auf Wunsch der Mediatorin bzw. des Mediators ist eine einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung jederzeit möglich. Bei grober Pflichtverletzung durch die Mediatorin oder den Mediator kann das Bundessozialamt die Vereinbarung jederzeit auflösen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MEDIATORINNEN UND MEDIATOREN

Für die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens gemäß §§ 14 ff BGStG durchgeführte Mediation gelten die Bestimmungen des IV. Abschnitts (Rechte und Pflichten des eingetragenen Mediators) des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Mediation vom Anwendungsbereich des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes umfasst ist. Im Bereich des Beamtendienstrechts gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Mediatorinnen und Mediatoren analog, wobei sich die Mediatorin bzw. der Mediator die Verschwiegenheitsverpflichtung von den Schlichtungsparteien vertraglich zusichern lassen muss.

Die Mediatorin bzw. der Mediator ist verpflichtet, dem Bundessozialamt Beginn und Ende der Mediation jeweils binnen einer Woche schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Die Mediatorin bzw. der Mediator muss weiters dafür Sorge tragen, dass das Ergebnis (Grund der Beendigung) der Mediation unverzüglich dem Bundessozialamt bekannt gegeben wird.

Eine allfällige aufgrund der Umstände des Konfliktes notwendig erscheinende Einbeziehung von zusätzlichen Personen in die Mediation darf – mit Ausnahme der Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern - nur mit Zustimmung beider Parteien erfolgen. Die Kosten der Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Sachverständigen oder sonstigen Fachleuten sowie allfällige Gebühren von Begleit- oder Auskunftspersonen können nur dann übernommen werden, wenn die Kostenübernahme vor der Beiziehung beim Bundessozialamt beantragt worden ist (siehe Abschnitt 2). Die Beiziehung muss begründet werden, die Begründung ist von der Mediatorin bzw. dem Mediator dem Bundessozialamt weiterzuleiten. Das Bundessozialamt hat über dieses Ansuchen binnen zwei Wochen zu entscheiden. Wenn das Bundessozialamt die Übernahme der Kosten ablehnt, hat die Mediatorin bzw. der Mediator alle Beteiligten darüber zu informieren, dass eine allfällige Beiziehung nur auf Kosten der Parteien möglich ist.

Die Mediatorin bzw. der Mediator hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welchem zeitlichen Ausmaß andere Personen als die beiden Parteien, wie z.B. Begleitpersonen oder Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher, an Terminen im Rahmen der Mediation teilgenommen haben.

Im Hinblick darauf, dass eine außergerichtliche gütliche Einigung grundsätzlich binnen drei Monaten bzw. im Falle einer diskriminierenden Kündigung oder Entlassung grundsätzlich binnen eines Monats erzielt werden soll (§ 10 BGStG sowie §§ 7k, 7l Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970), ist auf die zügige Durchführung der Mediation zu achten.

Das Bundessozialamt hat der Mediatorin bzw. dem Mediator binnen einer Woche ab Einlangen der Meldung des Beginns der Mediation mitzuteilen, wann der Schlichtungsantrag gestellt worden ist. Kommt es zu einer Überschreitung der oa. Frist von drei bzw. einem Monat, so hat eine entsprechende Meldung der Mediatorin bzw. des Mediators an das Bundessozialamt zu erfolgen, die die voraussichtliche Dauer der Mediation und die voraussichtlich noch erforderliche Stundenanzahl zu enthalten hat.

Die Mediatorin bzw. der Mediator verpflichtet sich an einer zukünftigen Evaluierung des Behindertengleichstellungspaketes mitzuwirken, wobei auf die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 18 Zivilrechts-Mediations-Gesetz Bedacht zu nehmen ist.

4. KOSTENÜBERNAHME

- Eine Kostenübernahme kann nur erfolgen, wenn die Mediatorin bzw. der Mediator eine Vereinbarung nach Pkt. 2 mit dem Bundessozialamt abgeschlossen hat.
- Je Schlichtungsverfahren werden grundsätzlich nur die Kosten einer einzelnen Mediatorin bzw. eines einzelnen Mediators übernommen.
- In Einzelfällen kann Mediation auch im Wege der Co-Mediation, das heißt von zwei MediatorInnen gemeinsam durchgeführt werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Allparteilichkeit oder das Verständnis für die Anliegen beider Parteien besser durch zwei MediatorInnen gewährleistet werden kann. Eine Entscheidung über die Übernahme der Kosten der zweiten Mediatorin bzw. des zweiten Mediators obliegt dem Bundessozialamt. Dieses hat darüber binnen zwei Wochen zu entscheiden.
- Je Schlichtungsverfahren werden die Kosten für maximal 10 Stunden Mediation, im Falle einer möglichen Verbandsklage gemäß § 13 BGStG für maximal 20 Stunden Mediation übernommen.
- Pro Stunde Mediation werden 84 € sowie die anfallende Umsatzsteuer bei Bestehen einer Umsatzsteuerpflicht an die Mediatorin bzw. den Mediator bezahlt.

5. VERRECHNUNG

Die Mediatorin bzw. der Mediator hat innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Mediation dem Bundessozialamt die Kostenabrechnung schriftlich, per Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Gemäß § 16 Abs. 2 BGStG haben Personen, die einer Einladung des Bundessozialamtes oder der Mediatorin bzw. des Mediators im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nachkommen, auf Antrag Anspruch auf die Zeuginnen und Zeugen zustehenden Gebühren (§ 3 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136/1975).

Darunter fallen neben Begleit- oder Auskunftspersonen auch die Parteien. Auch diese Personen haben ihre Gebühren direkt mit dem Bundessozialamt abzurechnen.

Abschnitt 2

BEZIEHUNG VON DOLMETSCHERINNEN UND DOLMETSCHERN, SACHVERSTÄNDIGEN UND SONSTIGEN FACHLEUTEN

1. ALLGEMEINES

Wenn es für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich ist, können Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie mit Zustimmung beider Parteien auch Sachverständige und sonstige Fachleute beigezogen werden. Die Kosten dafür können nur dann übernommen werden, wenn die Übernahme der Kosten vor der Beziehung beim Bundessozialamt beantragt worden ist

Über die Übernahme der Kosten hat das Bundessozialamt binnen zwei Wochen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere bei der Entscheidung betreffend die Übernahme von Sachverständigenkosten nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzugehen. Vor Übernahme von Sachverständigenkosten ist auch zu prüfen, ob nicht durch eine Beziehung von sonstigen Fachleuten, insbesondere durch Erstellung von Kostenvoranschlägen, das Auslangen gefunden werden kann.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Sachverständige sowie sonstige Fachleute haben innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung ihrer Tätigkeit dem Bundessozialamt ihre Kostenabrechnung bzw. den Antrag auf Erstattung ihrer Gebühren zu übermitteln.

2. ÜBERNAHME VON DOLMETSCHKOSTEN

Kosten der Dolmetschtätigkeit können im Umfang der Gebühren der nichtamtlichen Dolmetscher gemäß § 53b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG (BGBl. Nr. 51/1991) übernommen werden.

3. ÜBERNAHME VON SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

Kosten der Sachverständigentätigkeit mit Ausnahme der Tätigkeit ärztlicher Sachverständiger können im Umfang der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 53a AVG übernommen werden.

Sachverständige mit Ausnahme der ärztlichen Sachverständigen haben vor Erstellung eines Gutachtens einen Kostenvoranschlag über die Kosten des Gutachtens zu erstellen. Allfällige Kosten für die Erstellung dieses Kostenvoranschlages können vom Bundessozialamt übernommen werden. Sollte sich im Lauf der Sachverständigentätigkeit herausstellen, dass mit dem im Kostenvoranschlag genannten Betrag nicht das Auslangen gefunden werden kann, so hat der bzw. die Sachverständige die Verpflichtung, dies dem Bundessozialamt unverzüglich mitzuteilen. Das Bundessozialamt kann in diesem Fall den Auftrag entsprechend einschränken. Kommt der bzw. die Sachverständige dieser Warnpflicht nicht nach, so ist das Bundessozialamt nicht zur Bezahlung der über den im Kostenvoranschlag genannten Betrag hinausgehenden Kosten verpflichtet.

Eine Kostenübernahme für ärztliche Sachverständigentätigkeit ist nur im Rahmen der Entgeltregelung für gemäß § 90 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 bestellte ärztliche Sachverständige möglich.

4. BEZIEHUNG VON SONSTIGEN FACHLEUTEN

Sonstige Fachleute haben auf Antrag Anspruch auf die Zeuginnen und Zeugen zustehenden Gebühren (§ 3 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136/1975). Weiters können auch die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen übernommen werden, sofern diese in Zusammenhang mit einem möglichen Fall einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund von Merkmalen gestalteter Lebensbereiche stehen.